

Satzung des Vereins der Kultur- und Weinbotschafter/innen Rheinhessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Kultur- und Weinbotschafter/innen Rheinhessen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat den Sitz am DLR Oppenheim, Wormser Straße 111, 55276 Oppenheim
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Person der Kultur- und Weinbotschafter/innen Rheinhessen (im Folgenden Kultur- und Weinbotschafter/innen). Ziel des Vereines ist, das kulturelle Angebot der Region Rheinhessen zu intensivieren und zu stärken entsprechend der Ergebnisse „Weinkulturlandschaft Rheinhessen“. Dazu zählen insbesondere:
 - Förderung der regionalen Identität
 - Förderung der rheinhessischen Tradition, Lebensart und Alltagskultur
 - Förderung der Weinkultur
 - Mitwirkung an der Erhaltung kulturhistorischer Bauwerke und anderer Objekte
 - Förderung der kulturellen Bildung
 - Förderung und Erhaltung alter Handwerke und Techniken
 - Unterstützung junger Künstler aus der Region und kultureller Veranstaltungen
 - Förderung und Mitwirkung bei der Erhaltung der Wein-Kultur-Landschaft Rheinhessen
 - Ausbildung weiterer Kultur- und Weinbotschafter/innen in Rheinhessen
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Führungen, Erlebnisangebote und Arbeitseinsätze sowie durch Seminare und andere Maßnahmen der Weiterbildung wie Workshops, Lehrgänge, Lehrfahrten, Erfahrungsaustausch mit Kultur- und Weinbotschaftern aus anderen Regionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützt. Aufgenommen werden auf Antrag:
 - ordentliche Mitglieder (Kultur- und Weinbotschafter/innen mit Zertifikat) sowie
 - FördermitgliederZum Ehrenmitglied werden Mitglieder oder natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Vorschlagsrecht steht jedem ordentlichen Mitglied zu.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der anfängliche Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt 36,00 €/Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 60,00 €/Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu festgelegt werden.

Die Aufnahmegebühr neuer ordentlicher Mitglieder beträgt ab 01.01.2008 einmalig 100,00 €.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern:
1 Vorsitzende/r, 1 Stellvertreter/in, 1 Kassenführer/in, 1 Schriftführer/in maximal 6 Beisitzer/innen. Dem Vorstand gehören als beratende, nicht ordentliche Mitglieder an:
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Rheinhessen-Touristik GmbH
 - 1 Vertreter/Vertreterin des Rheinhessenwein e.V.
 - 1 Vertreter/Vertreterin des DLR Rheinhessen-Nahe-HunsrückDie aufgeführten nicht ordentlichen Mitglieder erhalten für ihre beratende Tätigkeit im Vorstand keine Aufwandsentschädigung.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der oder die erste Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin sind gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Für elektronische Mitteilungen wird zuvor das Einverständnis der Vorstandsmitglieder eingeholt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftliche, elektronische oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und erlangen Gültigkeit nach Unterzeichnung der Beschlussfassenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent oder mehr der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (nach vorheriger Zustimmung der Mitglieder) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/Mailversandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich/elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebührenbefreiung,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,

- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereines.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens sieben volle Kalendertage vor dem Versammlungstermin bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
Daraus folgende Änderungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und gemäß der Vertretungsregelung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Oppenheim, 23. März 2017


Hermann Ley
(1. Vorsitzender)


Heike Dettweiler
(2. Vorsitzende)